

1

## Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2023

### Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Warendorf mit Beschluss vom 16.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Warendorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	109.816.458,00 EUR
davon außerordentliche Erträge (Isolierung der Energiekostensteigerung)	3.035.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	117.635.857,00 EUR
---------------------------------------	--------------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	98.897.975,00 EUR
-----------------------------------------------------------------------------	-------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	108.069.979,00 EUR
-----------------------------------------------------------------------------	--------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit auf	21.397.862,00 EUR
--------------------------------------------------------------------------	-------------------

2

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions-  
tätigkeit auf 43.158.500,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungs-  
tätigkeit auf 21.700.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungs-  
tätigkeit auf 1.314.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird  
auf

21.700.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von  
Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

82.300.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen  
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.340.713,30 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen  
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.478.685,70 EUR

festgesetzt.

3

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt <sup>1</sup>

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	308 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	493 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	427 v. H.

§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- oder Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "ku" und "kw" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- ku = Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe
- kw = Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

<sup>1)</sup> <sup>1</sup> *Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern in Warendorf vom 19.12.2022*



Stellen von Beamten können vorübergehend auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Stellen von tariflich Beschäftigten können vorübergehend auch mit Beamten besetzt werden.

#### § 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Bürgermeisters zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Haushaltes – in der jeweils gültigen Fassung. Unter Anwendung der Leitlinien bedarf es keiner ausdrücklichen Ausweisung von Deckungsvermerken im Haushalt.

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Budgetleitlinien werden für verbindlich erklärt.

#### § 10

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat – über den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss – zur Zustimmung vorzulegen, wenn sie im Einzelfall den Ansatz der ordentlichen Aufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan (Nr. 17) bzw. den Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Teilfinanzplan (Nr. 30) um mehr als 10.000 € übersteigen.

#### § 11

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

## Bekanntmachungsanordnung

### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Warendorf

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 10.02.2023 hat der Landrat die Haushaltssatzung 2023 mit der festgesetzten Verringerung der Allgemeinen Rücklage genehmigt.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Warendorf, Lange Kesselstr. 4-6, Zimmer 341-343, während der Öffnungszeiten, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist der Haushaltsplan auf der Internetseite der Stadt Warendorf unter der Adresse [www.warendorf.de](http://www.warendorf.de) verfügbar.

Die Auslegung des Jahresabschlusses 2023 endet gemäß § 96 (2) GO spätestens mit dem 31.12.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 22.02.2023



Peter Horstmann

Bürgermeister